

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Brüning**
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Az. 4-03-02-02 br-ck

Datum
14.05.2018

Weiterentwicklung der Breitbandförderung des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Koalitionsvertrag der Bundesregierung formuliert den Anspruch, bis 2025 einen flächendeckenden Ausbau mit Gigabit-Netzen zu erreichen. Der Deutsche Städtetag hat dieses Ziel begrüßt und mit Rundschreiben vom 30.04.2018 folgendes mitgeteilt.

„Leistungsfähige Breitbandnetze zum schnellen Informations- und Wissensaustausch sind für Wirtschaft und Gesellschaft von großer Bedeutung. Die Verfügbarkeit entsprechender Anschlussmöglichkeiten ist ein wichtiger Standortfaktor, bereitet den Weg für wirtschaftliches Wachstum und erhöht die Attraktivität von Wohnstandorten.

Da der Markt alleine die flächendeckende Versorgung mit gigabitfähigen Netzen nicht bereitstellen wird, ist eine Bundesförderung zwingend notwendig. Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Summe von 10 bis 12 Milliarden Euro wird dafür in jedem Fall erforderlich sein.

Das derzeit noch laufende Förderprogramm des Bundes verfolgt das Ziel, bis Ende 2018 flächendeckend Breitbandanschlüsse von mindestens 50 MBit/s zu erreichen. In den Gebieten, die nicht wirtschaftlich ausgebaut wurden, etwa wegen schwieriger topografischer Gegebenheiten oder fehlender Nachfrage, konnte das Bundesförderprogramm Breitbandausbau bei Vorliegen mehrerer Voraussetzungen in Anspruch genommen werden. Voraussetzung war zum einen, dass nach einem Markterkundungsverfahren kein Betreiber sein Interesse erklärt hat, das Gebiet ohne Fördermittel zu erschließen. Zum anderen durfte nicht bereits „Breitband“ verfügbar sein, es musste sich daher um Gebiete handeln, die nicht mit mehr als 30 MBit/s versorgt waren. Damit war die Bundesförderpolitik bislang nicht auf den Glasfaserausbau fokussiert, sondern auf einen Breitbandausbau auf mindestens 50 MBit/s. Dieser Ausbau ist auch mit der Übergangstechnologie Vectoring zu erreichen, die auf Kupferkabelnetzen („Telefondraht“) aufbaut.

Nach dem Koalitionsvertrag ist nunmehr eine wesentlich ambitioniertere Zielsetzung hin zu flächendeckenden Gigabit-Infrastrukturen und einer Fokussierung der öffentlichen Förderung auf Glasfaser vorgesehen.

Vorüberlegungen für ein neues Förderprogramm des Bundes

Die Neuausrichtung der Bundesförderprogramme auf diese Ziele ist jedoch nicht trivial. Dies liegt vor allem daran, dass die Aufgreifschwelle von 30 MBit/s europarechtlich vorgegeben ist. Das BMVI beabsichtigt, sich für das neue Förderprogramm auf die Regelungen zu Beihilfen für ultraschnelle Breitbandnetze in den Breitbandbeihilfenleitlinien der EU zu berufen und für das künftige Förderprogramm keine neue Aufgreifschwelle vorzusehen. Voraussetzung hierfür ist, dass

- bei bestehenden oder geplanten Netzen die Glasfaserleitungen nicht zu den Räumlichkeiten der Endkunden reichen,
- nach der Marktentwicklung und den Investitionsplänen kommerzieller Betreiber nicht davon auszugehen ist, dass in naher Zukunft ein ultraschnelles Netz mit Übertragungsraten von mehr als 100 MBit/s erreicht werden und
- mit einer Nachfrage nach der verbesserten Qualität gerechnet wird.

Das neue Förderprogramm wird jedoch noch eine längere Vorbereitungsphase in Anspruch nehmen, da es bei der EU-Kommission notifiziert werden muss.

Die in den vergangenen Monaten teilweise befürchtete Zentralisierung des Förderverfahrens soll es nach dem derzeitigen Stand der Beratungen nicht geben. Das BMVI plant vielmehr, den Kommunen eine fakultative zentrale Unterstützung, vermutlich durch den Projektträger atene KOM, anzubieten, auf die die Kommunen bei Bedarf zurückgreifen können sollen.

Angesichts der längerfristigen Vorbereitungsphase für ein neues Förderprogramm hat das BMVI angekündigt, das laufende Förderprogramm zu modifizieren.

Geplante Änderungen im laufenden Förderprogramm

Bei dem laufenden Förderprogramm geht es um die noch verbleibenden „weißen Flecken“ (Gebiete, die derzeit noch nicht mit 30 MBit/s oder mehr versorgt sind). Um die nahtlose Fortsetzung des Programms ohne erneute Notifizierung bei der EU zu gewährleisten, soll diese Aufgreifschwelle auch nicht angepasst werden. Allerdings soll das Förderziel auf 1 GBit/s angehoben werden. Diese Konstruktion hat zur Folge, dass die Erklärung eines privaten Anbieters, im Projektgebiet eigenwirtschaftlich ein Netz ausbauen zu wollen, das Übertragungsraten von mindestens 30 MBit/s oder mehr gewährleistet, die Förderfähigkeit entfallen lässt. Allein mit der (modifizierten) Fortführung des bisherigen Förderprogramms wird das Ziel einer Gigabit-Infrastruktur daher nicht erreicht werden können. Denn der privatfinanzierte Einsatz der Vectoring-Technologie bleibt möglich und wird einem (geförderten) Glasfaserausbau entgegenstehen.

Folgende Veränderungen und Vereinfachungen des gegenwärtigen Förderprogramms erwägt das BMVI, die allerdings noch nicht innerhalb der Bundesregierung endgültig abgestimmt sind.

- *Abschaffung des Scorings*, stattdessen Förderung in „Windhundverfahren“, wobei die Ausgestaltung noch offen ist.
- *Vereinfachung der Antragstellung*, in dem es in der ersten Stufe nur noch auf den Nachweis der Förderfähigkeit des Gebietes ankommen soll.
- *Anhebung der maximalen Fördersumme*, da die durchgehende Glasfasererschließung signifikant teuer ist (Betrag noch offen).
- *Veränderungen beim Eigenanteil der Kommunen*: Nach ersten Vorstellungen des Bundes könnte die Übernahme des kommunalen Eigenanteils durch die Länder künftig z. B. von der Steuerkraftmesszahl oder vergleichbaren Parametern abhängig gemacht werden.
- Das *Markterkundungsverfahren* soll auf zwei Monate verlängert werden, um den Unternehmen ausreichend Zeit für die Prüfung und Anmeldung des Eigenausbaus zu verschaffen und so Nachmeldungen der TK-Unternehmen in laufenden Förderverfahren entgegenwirken.

- Mögliche nachträgliche Änderung eines FTTC-Projektes auf FTTB-Technologie („*upgrade*“): Angesichts des Ziels des Bundes, künftig nur noch Glasfaser zu fördern, überlegt das BMVI, wie der Umstieg bereits im aktuellen Programm ermöglicht werden könnte. Klar ist, dass es keine Pflicht der Kommunen zu einem solchen Vorgehen geben soll. Ein derartiges „Upgrade“ kommt auch nicht in Betracht, wenn es bereits zu rechtsverbindlichen Abschlüssen gekommen ist. Nach Auffassung des BMVI kommt ein Upgrade daher nur in Betracht, wenn sich die Projekte noch nicht im Ausschreibungsverfahren befinden. Möglicherweise wäre jedoch eine Umstellung auch noch bis zur Erteilung des Zuschlags zulässig, soweit dies im Rahmen des jeweiligen Ausschreibungsverfahrens rechtlich möglich erscheint. Mit einer solchen Projektumstellung wären erhebliche Mehrkosten verbunden. Der Bund überlegt, unter dem Vorbehalt entsprechender Haushaltsmittel die auf seinen Förderanteil entfallenden Mehrkosten zu übernehmen. Fraglich ist, ob auch die Länder zu einer entsprechenden Erhöhung ihrer Anteile bereit wären. Auch stellt sich die Frage, ob die Länder den sich ebenfalls erhöhenden kommunalen Eigenanteil übernehmen würden.

Diese und weitere im Zusammenhang mit der künftigen Breitbandförderung stehenden Fragen wird der Deutsche Städtetag in einem Gespräch am 15. Mai 2018 im BMVI erörtern...

Über den weiteren Verlauf werden wir berichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Brüning